

Eröffnungsbilanz der Stadt Eschborn zum 01. Januar 2006



Stand: 14.05.2009



Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde von der Revision des Main-Taunus-Kreises geprüft.

Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde am 16.06.2009 erteilt.



Inhaltsverzeichnis

I. Eröffnungsbilanz	4
II. Anhang zur Eröffnungsbilanz	6
1. Gesetzliche Grundlagen	6
2. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
3. Bilanzansätze in Prozent	8
4. Erläuterungen zu Posten der Aktiva	10
4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10
4.2 Sachanlagevermögen	10
4.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	10
4.2.2 Gebäudebewertung	12
4.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	15
4.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	18
4.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19
4.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20
4.3 Finanzanlagevermögen	20
4.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21
4.5 Flüssige Mittel	22
4.6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22
5. Erläuterungen zu Posten der Passiva	23
5.1 Eigenkapital	23
5.2 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	24
5.3 Rückstellungen	24
5.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	25
5.3.2 Rückstellungen für den Finanzausgleich	26
5.3.3 Sonstige Rückstellungen	26
5.4 Verbindlichkeiten	28
5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	29
6. Sonstige Angaben zur Stadt Eschborn	30
6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	30
6.2 Statistische Angaben	30
6.3 Organe und Vertretungsbefugnis	31
6.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	34
6.5 Steuerliche Verhältnisse	34
6.6 Haftungsverhältnisse	34
6.7 Beteiligungen	35
6.8 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	37
7. Übersichten	
7.1 Rückstellungsübersicht	38
7.2 Übersicht über die Verbindlichkeiten	39



I. Eröffnungsbilanz

Position	Bezeichnung	01.01.2006	
		EUR	EUR
Aktiva			
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	3.583.099,27	3.583.099,27
1.2	Sachanlagevermögen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	35.979.146,04	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	31.994.780,36	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	30.712.434,12	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	210.543,03	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.254.215,68	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.513.103,94	106.664.223,17
1.3	Finanzanlagevermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.951.996,23	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.200.637,55	
1.3.3	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	648.297,01	13.800.930,79
			124.048.253,23
2	Umlaufvermögen		
2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.1.1	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	5.038.884,40	
2.1.2	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	671.948,00	
2.1.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.157.871,33	
2.1.4	Sonstige Vermögensgegenstände	35.586,02	8.904.289,75
2.2	Flüssige Mittel	154.372.720,61	154.372.720,61
			163.277.010,36
3	Rechnungsabgrenzungsposten		73.386,11
	Summe Aktiva		287.398.649,70



Position	Bezeichnung	01.01.2006	
		EUR	EUR
Passiva			
1	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position		201.055.288,77
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Sonstige Sonderrücklagen		458.124,10
1.2.2	Stiftungskapital		86.624,04
			201.600.036,91
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	867.545,63	
2.1.2	Investitionsbeiträge	2.066.220,84	
			2.933.766,47
			2.933.766,47
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		11.238.689,16
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse		62.106.978,20
3.3	Sonstige Rückstellungen		4.668.220,23
			78.013.887,59
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		498.486,28
4.2	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		1.013.287,25
4.3	Sonstige Verbindlichkeiten		1.818.478,83
			3.330.252,36
5	Rechnungsabgrenzungsposten		1.520.706,37
	Summe Passiva		287.398.649,70



II. Anhang zur Eröffnungsbilanz

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 114 o Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 108 Absatz¹ 3 HGO. Die Eröffnungsbilanz ist auf den 01. Januar des Haushaltsjahres zu erstellen, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt. Zum 01.01.2006 wurde das Finanzwesen der Stadt Eschborn auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz ist somit zum Stichtag 01.01.2006 aufzustellen.

Auf die Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der HGO und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde mit doppelter Buchführung - GemHVO-Doppik - anzuwenden. Soweit zu einem Sachverhalt das kommunale Haushaltsrecht keine Regelungen vorsah, wurden die allgemeinen Grundsätze der Buchführung sowie Handels- und Steuerrecht herangezogen.

Der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorangegangen war eine umfassende Inventur aller Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert. Grundlage dabei bildeten die „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“² (Stand 17.12.2003) unter Berücksichtigung des Handels- und Steuerrechtes.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2006 stellte die Stadt Eschborn einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 133 HGO zur Anwendung der o.g. Sonderregelungen. Mit Schreiben vom 30. Juni 2006 beschied das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 133 HGO nicht notwendig ist und bezog sich auf ein allgemeines Schreiben vom 22. Juni 2006 in dieser Sache an den Hessischen Landkreistag, den Hessischen Städtetag und an den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Darin heißt es u.a.

„...Im Interesse einer zügigen Fortsetzung des Umstellungsverfahrens auf die Grundsätze der doppelten Buchführung bin ich allgemein einverstanden, wenn die Kommunen, die bereits mit dem Prozess der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden

¹ Nachfolgend: Abs.

² Nachfolgend: EB-SR



begonnen haben, sich dafür entscheiden, die bisherigen Bewertungsverfahren beizubehalten. Individuelle Ausnahmegenehmigungen nach § 133 HGO in Bezug auf den Ansatz und die Bewertung des Anlagevermögens sind daher nicht erforderlich. Nach § 108 Abs. 5 HGO (i.V.m. § 114 o HGO) können Berichtigungen zu Vermögensbewertungen und Ergänzungen bei Vermögensgegenständen und Schulden noch in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz erfolgen...“

Ende September 2006 erhielten die Städte und Gemeinden vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport einen Entwurf der „Verwaltungsvorschriften zu §§ 38 bis 43 und 59 GemHVO-Doppik“, die im Februar 2007 beschlossen worden sind. Seit Juli 2007 liegt der Entwurf der „Verwaltungsvorschriften zu den Abschnitten 1 bis 7, 9 und 11 GemHVO-Doppik“ vor.

Die Bilanz ist nach § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Kontenform aufzustellen. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus § 49 Abs. 2 - 4 GemHVO-Doppik i.V.m. Muster 19 GemHVO-Doppik.

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Bilanz ein Anhang beizufügen. Dies bedeutet für die Eröffnungsbilanz, dass darin die wesentlichen Positionen der Vermögensrechnung zu erläutern sind. Ergebnis- und Finanzrechnung entfallen in der Eröffnungsbilanz.

Weiterhin sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik folgende Punkte im Anhang der Eröffnungsbilanz zu dokumentieren:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
4. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
5. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
6. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
7. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15),



8. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
9. die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben.

2. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Eschborn zum 01.01.2006 wurden die „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“ (Stand 17.12.2003) zu Grunde gelegt.

Als Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögensgegenstände stellt § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf die **betriebsgewöhnliche** Nutzungsdauer ab. Bei der Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sind Beschaffenheit und Nutzung des jeweiligen Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen. Für die Eröffnungsbilanz wurde sich an den Vorgaben der kommunalen Abschreibungstabelle Hessen aus dem Projekt NKRS (Stand 03/2003)³ orientiert. Nach jetzigem Kenntnisstand wird angemerkt, dass die NKRS-AfA-Tabelle nicht mehr aktualisiert wird und auch nicht als rechtsverbindlich gilt.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Abweichungen von der oben dargestellten Abschreibungsmethode wurden im Einzelfall begründet und erläutert.

Im Übrigen wird auf die „Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Eschborn“ vom 27.02.2007 verwiesen, deren Inhalt Vorschriften zur Inventur und zur Bewertung der Bilanzansätze sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch künftiger Jahresabschlussbilanzen ist.

3. Bilanzansätze in Prozent

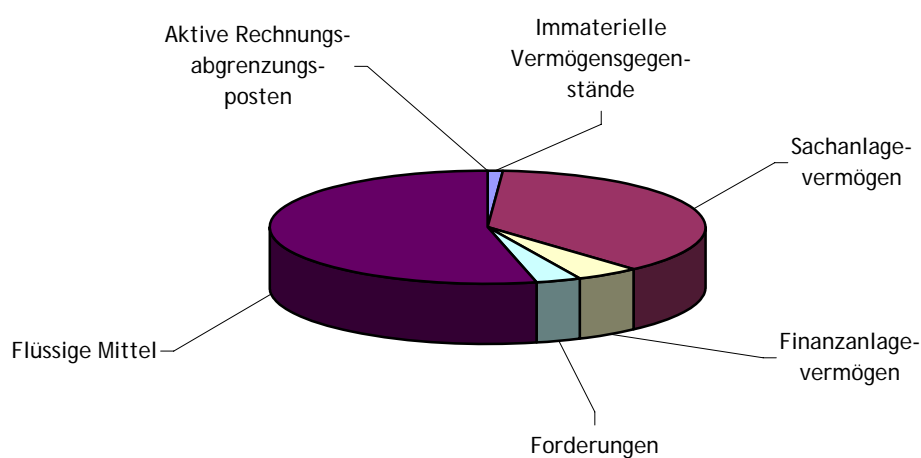
Bilanzposition	T-EUR	gerundeter Anteil in Prozent zur Bilanzsumme
Aktiva:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.583	1
Sachanlagevermögen	106.644	37
Finanzanlagevermögen	13.801	5
Anlagevermögen insgesamt	124.048	43
Forderungen	8.904	3
Flüssige Mittel	154.373	54
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	73	0

³ Nachfolgend: NKRS-AfA-Tabelle

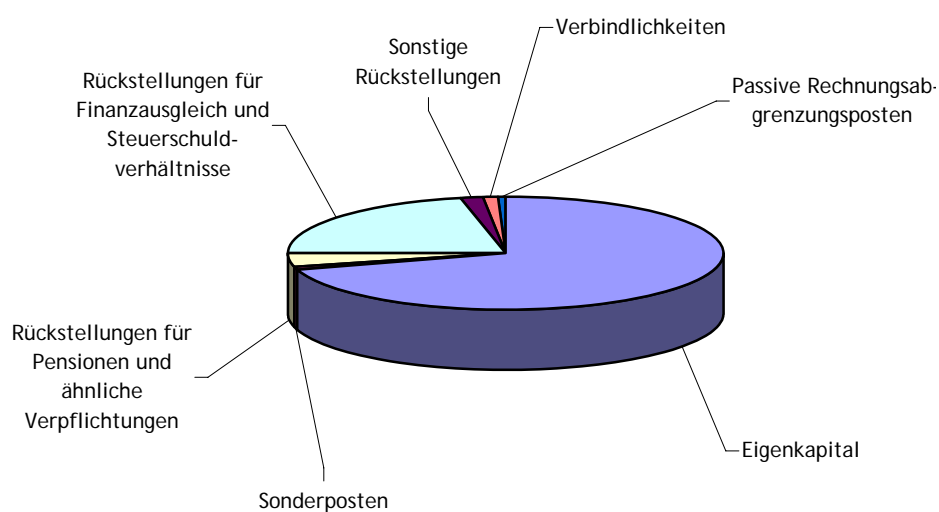


Bilanzposition	T-EUR	gerundeter Anteil in Prozent zur Bilanzsumme
Passiva:		
Eigenkapital	201.600	70
Sonderposten	2.934	1
Rückstellungen für Pensionäre und ähnliche Verpflichtungen	11.239	4
Rückstellungen für Finanzausgleich	62.107	21
Sonstige Rückstellungen	4.668	2
Verbindlichkeiten	3.330	1
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.521	0

Aktivseite:



Passivseite:



4. Erläuterungen zu Posten der Aktiva

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände wurden Software-Lizenzen aktiviert. Die in den Jahren 2001 bis 2005 entgeltlich erworbenen Lizenzen wurden in Höhe der tatsächlichen Anschaffungskosten in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Zusätzlich wurden die Belegungsrechte der mit Wohnungsbaudarlehen gebauten Wohnungen aktiviert. Die Wohnungsbaudarlehen wurden zunächst abgezinst. Der Unterschied zwischen Nominaldarlehen und abgezinster Darlehenssumme bildet den Wert des Belegungsrechtes, welches linear über die Laufzeit des eingeräumten Belegungsrechts abgeschrieben wird.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind in der Eröffnungsbilanz mit einem Restbuchwert von EUR 3.583.099,27 ausgewiesen.

4.2 Sachanlagevermögen

4.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Gemäß der EB-SR wurden die unbebauten und bebauten Grundstücke, die sich bereits vor dem 01.01.2001 im Eigentum der Stadt Eschborn befanden, mit dem Bodenrichtwert zum 31.12.2001 bewertet.

Soweit Bodenrichtwerte zu einzelnen Grundstücken nicht existierten, wurde der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Der Eröffnungsbilanz liegen die Bodenrichtwerte zu Grunde, die durch den Gutachterausschuss Weilburg, bezogen auf den Stichtag 31.12.2001, ermittelt und beschlossen wurden.

Im Einzelnen wurde der Grund und Boden zum Stichtag 01.01.2001 mit folgenden Bodenrichtwerten bewertet⁴:

⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücke der städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie der beiden Friedhöfe unter der Bilanzposition 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen ausgewiesen werden.



Flächenart	EUR / qm
Bebaute Grundstücke	460,00 bzw. 511,00
Straßengrundstücke (einheitlicher Durchschnittswert für alle Straßen)	8,75 (7,50 bzw. 10,00)
Freizeitflächen (z.B. Sportanlagen, Schwimmbad, Öffentliche Spielplätze)	7,50 bzw. 10,00
Friedhöfe	7,50 / 10,00 bzw. 30,68
Landwirtschaftliche Fläche (z.B. Feldwege, Acker- und Grünland)	7,50 bzw. 10,00
Forstwirtschaftliche Fläche (mit Bestockung)	0,34/0,17
Wasserläufe und Gräben	1,00
Erbbaugrundstücke	1,00

Erläuterungen:

- ⇒ Die Bodenrichtwerte für bebaute Grundstücke liegen in der Gemarkung Eschborn bei EUR 511,00 und in der Gemarkung Niederhöchststadt bei EUR 460,00.
- ⇒ Die Bodenrichtwerte für Straßengrundstücke liegen in der Gemarkung Eschborn bei EUR 10,00 und in der Gemarkung Niederhöchststadt bei EUR 7,50. Da sich einige Straßen über beide Gemarkungen erstrecken, wurde aus Vereinfachungsgründen ein durchschnittlicher Bodenrichtwert von EUR 8,75 angesetzt.
- ⇒ Die Bodenrichtwerte für Freizeitflächen liegen in der Gemarkung Eschborn bei EUR 10,00 und in der Gemarkung Niederhöchststadt bei EUR 7,50.
- ⇒ Bei der Bewertung der Friedhofsgrundstücke wurde sich am Minimum der Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke orientiert. Gemäß einem Magistratsbeschluss vom 14.05.2002 wurde der Friedhof in Eschborn um eine Fläche von 7.996 qm erweitert. Zu diesem Zeitpunkt lag der Bodenrichtwert bei EUR 30,68.
- ⇒ Die Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen liegen in der Gemarkung Eschborn bei EUR 10,00 und in der Gemarkung Niederhöchststadt bei EUR 7,50.
- ⇒ Die forstwirtschaftlichen Flächen waren nach Grund und Boden sowie Aufwuchs zu bewerten. Bodenrichtwerte waren hier nicht verfügbar. Aus diesem Grunde wurde sich der Empfehlung der Revision des Main-Taunus-Kreises angeschlossen und für Grund und Boden ein Wert von 0,34 EUR/qm und für den Aufwuchs von 0,17 EUR/qm angesetzt. Die Waldfläche, die sich in Kronberger Gemarkung befindet, verfügt über eine Fläche von 121 ha 90 a 75 qm.
- ⇒ Wasserläufe und Gräben sowie Erbbaugrundstücke wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 bilanziert.

Erbbaugrundstücke sind städtische Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind. Da davon ausgegangen werden kann, dass eine Veräußerung dieser Grundstücke zu marktüblichen Preisen nicht möglich ist, erfolgt hier eine Bewer-



tung zum Erinnerungswert (vgl. Ziffer 9.3.2 EB-SR sowie der „Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Eschborn“).

Bei der Bewertung der grundstücksgleichen Rechte wurde sich ebenfalls der Empfehlung der Revision des Main-Taunus-Kreises angeschlossen. Dieses Recht ist mit dem Erinnerungswert von EUR 1,00 bilanziert, da der dazugehörige Grund und Boden seitens der Stadt Eschborn wie Anlagevermögen genutzt wird.

Grundstücksgleiche Rechte	EUR
Abenteuerspielplatz	1,00
Altes Rathaus Niederhöchstadt mit Stadtteilbücherei und Vereinshaus	1,00
Wiesenbad	1,00

Grundstücke, die nach dem 01.01.2001 erworben worden sind, wurden mit ihren historischen Anschaffungskosten bewertet.

Die Bilanzierung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sieht im Einzelnen wie folgt aus:

Grundstücksart	EUR
Grünflächen	1.034.024,89
Ackerland	927.178,90
Wald, Forsten	612.548,25
Sonstige unbebaute Grundstücke	47.697,69
Bebaute Grundstücke	33.537.686,31
Bebaute Grundstücke mit fremden Bauten	7,00
Grundstücksgleiche Rechte	3,00

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte der Stadt Eschborn wurden in der Eröffnungsbilanz mit EUR 35.979.146,04 ausgewiesen.

4.2.2 Gebäudebewertung

Ab dem Stichtag 01.01.2001 wurden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten⁵ für Gebäude und Gebäudeteile anhand der Kassenbelege 2001 bis 2005 ermittelt.

⁵ Nachfolgend: AHK



Gebäude und Gebäudeteile, die vor dem 01.01.2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurden entsprechend Ziffer 10.2 der EB-SR ersatzweise mittels des Sachwertverfahrens im Sinne der (i.S.d.) §§ 21 bis 25 Wertermittlungsverordnung-WertV 1988⁶ bewertet:

Beim Sachwertverfahren wird als Sachwert der Ersatzbeschaffungswert der baulichen und sonstigen Anlagen zusammen mit dem Bodenwert ermittelt. Dabei wurden die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in 2001 herausgegebenen und aktualisierten **Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000)** je Raum- oder Flächeneinheit zu Grunde gelegt.

Bei diesem Verfahren war der ermittelte Herstellungswert gemäß „NHK-Tabelle“ um den Regionalfaktor für Hessen (0,95) sowie um den Korrekturfaktor für Orte bis 50.000 Einwohner (0,90) zu bereinigen. Die Normalherstellungskosten (NHK) wurden für die Wertfeststellung in der Eröffnungsbilanz mit Hilfe der „Baupreisindextabelle“ des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, auf den Zeitpunkt der Herstellung rückindiziert. Wertmindernde Faktoren (z.B. Baumängel) waren durch angemessene Abschläge zu berücksichtigen - beim Ladenzentrum floss zum Bilanzstichtag ein Wertabschlag wegen Bauschäden in Höhe von EUR 70.000,00 in die Bewertung ein. Die ermittelten historischen AHK waren um eine zwischenzeitliche Abschreibung zu mindern.

Um Überbewertungen aus einer Bewertung zu NHK zu vermeiden, erfolgte ebenfalls ein Vergleich mit den Friedensneubauwerten. Haben Normalherstellungskosten und Friedensneubauwerte um mehr als 10 % voneinander abgewichen, wurde als Wertansatz der Mittelwert beider Größen herangezogen - diese Verfahrensweise wurde bei der Gebäudebewertung der Feuerwehr Niederhöchstadt sowie beim Gebäude des ASB angewandt.

Da das Ladenzentrum zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Mieterträge erzielte, war neben der oben beschriebenen Sachwertmethode auch das Ertragswertverfahren i.S.d. §§ 15 bis 20 Wertermittlungsverordnung-WertV 1988 bei der Gebäudebewertung heranzuziehen:

Beim Ertragswertverfahren wird der Ertragswert als Barwert (d.h. auf den aktuellen Zeitwert abgezinste Wert) aller künftigen Erträge ermittelt. Dabei wird von einem über die verbleibende Restnutzungsdauer konstanten Reinertrag ausgegangen. Für das Rechenverfahren wurde der Gebäudereinertrag (Jahresreinertrag abzüglich Bodenwertverzinsung) mit einem Vervielfältiger auf der Basis von Restnutzungsdauer des Gebäudes und Liegenschaftszinssatz multipliziert. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lag für die Stadt Eschborn

⁶ Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinie 1988) vom 06. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)



kein individueller Liegenschaftszinssatz vor. Aus diesem Grunde wurde der gem. Ziffer 3.5.4 des Anhangs zu den Wertermittlungsrichtlinien 2002 - WERTR 2002⁷ angegebene Liegenschaftszinssatz bei Geschäftsgrundstücken mit 6,5 v.H. herangezogen. Da zum Bewertungszeitpunkt dem Objekt eine verbleibende Nutzungsdauer von 8 Jahren ab dem Kaufzeitpunkt unterstellt wurde, war der Vervielfältiger von 6,09⁸ anzuwenden.

Schließlich resultierte der Gebäudewert des Ladenzentrums aus dem Durchschnitt von Sach- und Ertragswert. Die verbleibende Differenz zum Kaufpreis wurde als Grundstücks- wert bilanziert.

Ladenzentrum Gebäudewert zum 01.01.2006: EUR 204.748,00

Ladenzentrum Grund und Boden zum 01.01.2006: EUR 3.641.670,00

Waren die tatsächlichen historischen AHK vor dem 01.01.2001 aus den Kassenbelegen ermittelbar, wurden diese auf Grund der Kann-Regelung aus Ziffer 10.2 der EB-SR für die Eröffnungsbilanz herangezogen. Nach § 59 GemHVO-Doppik und Nr. 8.3 und 8.4 der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik geht der Gesetzgeber von einem klaren Vorrang der tatsächlichen AHK aus⁹. Dies betraf vorwiegend Betriebsvorrichtungen oder Teile der Außenanlage, die nach dem AHK-Zeitpunkt und vor dem 01.01.2001 angeschafft oder hergestellt worden waren (z.B. bei Kindergärten, Friedhöfen, Stadthalle, Bürgerzentrum, Wiesenbad).

Die Wertansätze erfolgten in allen Fällen abzüglich der planmäßigen Abschreibung nach linearer Methode.

Als Nutzungsdauer wurden, orientierend an der NKRS-AfA-Tabelle, für massive Bauweise 80 Jahre und für teilmassive Bauweise 40 Jahre angenommen. Bei den Kindertagesstätten wurde auf Grund ihrer Gebäudebeschaffenheit und Nutzungsart eine Nutzungsdauer von 60 Jahren festgelegt. Einzige Ausnahme bildet hier die Kindertagesstätte Schillerstraße, bei der wegen des technischen Gebäudezustandes und der zum Bilanzstichtag geplanten Total-sanierung eine Nutzungsdauer von 40 Jahren unterstellt wurde.

Die Außenanlagen sind getrennt vom Gebäude bewertet worden. Es wurde ein individueller Abschreibungssatz zu Grunde gelegt, da die Nutzungsdauer der Gebäude von den Nutzungsdauern der Bestandteile der Außenanlage abweicht. In der Regel sind, wie oben erläutert, die historischen AHK anhand der Kassenbelege, auch vor dem 01.01.2001, ermittelt worden.

⁷ Wertermittlungsrichtlinien 2002 - WERTR 2002, vom 19. Juli 2002, BAnz. Nr. 238a vom 20.12.2002

⁸ Anlage zu § 16 Abs. 3 WertV - Vervielfältigertabelle, (BGBl. I 1988, 2216 - 2218)

⁹ Quelle: Nachrichtendienst Hessischer Städtetag, ND HstT 3/2008



In allen anderen Fällen wurden Durchschnittswerte pro qm Grundfläche berechnet oder das Zuschlagsverfahren (Bewertung der Außenanlage ausgehend vom Gebäudewert mit einem einfachen Zuschlagssatz) herangezogen. Auf Grund der zu unterstellenden Nutzungsdauern zwischen 10 und 20 Jahren waren die nach diesen Methoden ermittelten Vermögensgegenstände bereits abgeschrieben. Demzufolge fand in diesen Fällen keine Bilanzierung statt.

Die Bilanzierung der städtischen Gebäude stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Gebäudeart	EUR
Kindertagesstätten, -horte	7.416.572,81
Alten u. Betreuungseinrichtungen	1,00
Sporthallen, Sportanlagen, Wiesenbad	8.175.097,43
Stadthalle, Bürgerzentrum, Büchereien	7.081.218,05
Feuerwehren	122.994,49
Friedhöfe	425.026,77
sonstige Betriebsgebäude, z.B. Bauhof	602.948,54
Verwaltungsgebäude	5.104.814,74
andere Bauten, z.B. Parkdeck	1.208.411,09
Grundstückseinrichtungen, z.B. Zaunanlagen	1.557.398,14
Gebäudeeinrichtungen, z.B. Schwimmbecken	284.760,85
Wohngebäude, z.B. Götzenstraße 48	15.536,45

Die städtischen Gebäude sind insgesamt mit einem Wert von EUR 31.994.780,36 in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

4.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens sieht im Einzelnen wie folgt aus:

Infrastrukturvermögen	EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögen	10.839.700,56
Städtische Straßen	18.141.436,90
Städtische Wege, Plätze	400.457,52
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen, z.B. Brücken	246.980,51
Kulturgüter, z.B. Skulpturenachse Westerbach, Fulcrum	418.678,49
Friedhofsanlagen	665.180,14

In der Position **Grund und Boden des Infrastrukturvermögen** sind die Grundstücke der städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie der beiden Friedhöfe zusammengefasst.



Flächen von Straßen, Wegen und Plätzen wurden gemäß der EB-SR mit dem niedrigsten Bodenrichtwert bewertet, der für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung einer Kommune anzusetzen ist. Die entsprechenden Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet von Eschborn sahen je nach Gemarkung einen Betrag zwischen EUR 7,50 und EUR 10,00 vor. Für alle städtischen Straßen, Wege und Plätze wurde ein durchschnittlicher Bodenrichtwert von EUR 8,75 pro Quadratmeter Grund und Boden festgelegt.

Anhand der Katasterangaben wurden 199 **Straßen** bewertet. Neben der Bewertung des Grund und Bodens wurden der Straßenkörper, Lichtsignalanlagen, Beleuchtung und Beschilderung getrennt erfasst und bewertet.

Straßenbauwerke, deren Herstellung oder Anschaffung vor dem 01.01.2001 lag und für die historische AHK mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden konnten, wurden mit durchschnittlichen Neuhauungskosten¹⁰ pro Quadratmeter Straßengrundstück bewertet. Die Straßen wurden dabei entsprechend der NKRS-AfA-Tabelle in folgende Kategorien eingeteilt:

Straßen aus Beton:	220,00 EUR/qm
Straßen mit schwerer Packlage:	200,00 EUR/qm
Straßen ohne schwere Packlage:	160,00 EUR/qm
Straßen aus Verbundsteinpflaster:	160,00 EUR/qm

Deckschicht, Tragschicht und Unterbau einer Straße bildeten dabei eine Bewertungsgesamtheit („Straßenkörper“). Gehwege, Taschenparkplätze, Parkbuchten in unmittelbarer Straßennähe fanden bei der Bewertung Berücksichtigung.

Die ermittelten Werte wurden auf den Zeitpunkt der Herstellung bzw. Inbetriebnahme der Straße rückindiziert und, um die Abschreibung gemindert, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz aktiviert.

Je nach Kategorisierung wurden im Rahmen der Straßenbewertung Nutzungsdauern zwischen 10 und 20 Jahren angesetzt:

¹⁰ Quelle: Schüllermann Consulting GmbH, Stand Februar 2005
Durchschnittliche Erhebungswerte aus Ergebnissen der Pilotkommunen im Rahmen der Einführung des NKRS.



Straßen aus Beton:	Nutzungsdauer 40 Jahre, Abschreibungssatz 2,5 v.H. ¹¹
Straßen mit schwerer Packlage:	Nutzungsdauer 20 Jahre, Abschreibungssatz 5,0 v.H.
Straßen ohne schwere Packlage:	Nutzungsdauer 15 Jahre, Abschreibungssatz 6,67 v.H.
Straßen aus Verbundsteinpflaster:	Nutzungsdauer 10 Jahre, Abschreibungssatz 10,0 v.H.

Ab dem 01.01.2001 sind aktivierungsfähige Baumaßnahmen im Bereich des Tiefbaus anhand der Kassenbelege ermittelt worden.

Grundsätzlich zählen zu den aktivierungsfähigen Baumaßnahmen wertsteigernde Maßnahmen wie grundlegende Erneuerungen oder Erweiterungen des Straßenkörpers. Bloße Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungsmöglichkeiten, z.B. Deckenerneuerungen, stellen Erhaltungsaufwand dar und sind nicht zu bilanzieren.

Die bereits zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2006 voll abgeschriebenen Straßen wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 bewertet.

Für die Eröffnungsbilanz sind 17 **Lichtsignalanlagen** erfasst worden. Es wurde eine Nutzungsdauer von 15 Jahren angesetzt. Die Anschaffungsdaten lagen in der Regel vor 1991. Sofern keine aktivierungsfähigen AHK ab dem 01.01.2001 im Rahmen der Sichtung der Kassenbelege zu berücksichtigen waren, wurden die Lichtsignalanlagen mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 bewertet.

Stadteigene Beleuchtungsanlagen wurden ab dem Stichtag 01.01.2001 mit ihren tatsächlichen AHK erfasst. Dabei wurde von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen.

Bei der Erfassung der **Beschilderung** der Verkehrsflächen war zu beachten, dass diese erst ab einem Wert von EUR 410,00 (netto) zu berücksichtigen sind.

Für die Bewertung der **Wege und Plätze** waren die Regelungen unter Ziffer 10.3 EB-SR analog der Straßenbewertung anzuwenden. Bei den städtischen Wegen handelt es sich hauptsächlich um Feldwege. Einer einheitlichen Verfahrensweise folgend, wurden alle Wege, die vor dem 01.01.2001 errichtet worden sind, mit dem Bodenrichtwert bewertet.

Im Stadtgebiet von Eschborn befinden sich 24 **Brücken**. Auf Grund der langen Nutzungsdauer von Brücken und den größtenteils nicht mehr zur Verfügung stehenden Belegen,

¹¹ Diese Kategorisierung entfiel, da im Stadtgebiet keine Straßen aus Beton existieren.



wurden i.S.d. gemilderten Niederstwertprinzipes die Brücken grundsätzlich mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 bilanziert. Bei drei Westerbachbrücken (an der Gemarkungsgrenze zwischen Niederhöchstadt und Kronberg, Metzengasse/Langer Weg sowie Mühlstraße) waren vermögenswirksame Bausanierungen in den 90-er Jahren zu berücksichtigen. Die beiden Erstgenannten wurden mit einem Festwert von EUR 2.250,00 pro Quadratmeter¹², unter Berücksichtigung der Rückindizierung auf das Jahr der Sanierung, bewertet. Bei der Brücke „Mühlstraße“ wurden die tatsächlichen Baukosten gemäß dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegt. Bei den Sanierungen hat das städtische Bauamt in Total-, Kern- und Generalsanierung unterschieden. Da es sich bei den Brücken „an der Gemarkungsgrenze zwischen Niederhöchstadt und Kronberg“ sowie „Metzengasse / Langer Weg“ um Generalsanierungen handelte, wurde eine Nutzungsdauer von 80 Jahren gemäß NKRS-AFA-Tabelle unterstellt. Bei der Brücke „Mühlstraße“ wurde auf Grund des technischen Zustandes der Brücke von einer Restnutzungsdauer von 62 Jahren ausgegangen.

Die Bilanzposition „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen“ verfügt über einen Ansatz von insgesamt EUR 30.712.434,12.

4.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Die Bewertung der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sieht in der Eröffnungsbilanz im Einzelnen wie folgt aus:

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	EUR
Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung z.B. Zubehör für Salzsilo	721,47
Anlagen, Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung z.B. Schweißausrüstung	14.261,43
Anlagen für Wärme-, Kälte-, chemische Prozesse z.B. Heizwerk	38.121,17
Transportanlagen und ähnliche Betriebsvorrichtungen z.B. Auffahrrampen	402,10
sonstige Anlagen, Maschinen, Geräte und Reserven z.B. Beschallungsanlage	156.334,79
Lebewesen und Pflanzen z.B. Gemeindeeiber	702,07

¹² Quelle: Schüllermann Consulting GmbH, Stand Juli 2005
Durchschnittliche Erhebungswerte aus Ergebnissen der Pilotkommunen im Rahmen der Einführung des NKRS.



Die Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden gemäß der Vereinfachungsregelung in Ziffer 7.2 der EB-SR über eine Buchinventur anhand der Einzelbelege (Kassenanordnungen) der letzten fünf Jahre vor dem Bilanzstichtag (ab dem 01.01.2001) ermittelt. Diese historischen AHK wurden, vermindert um die Abschreibungen, in der Eröffnungsbilanz aktiviert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) waren nach Ziffer 7.4 der EB-SR nicht in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

Die Bilanzposition „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ schließt mit einem Restbuchwert in der Eröffnungsbilanz von EUR 210.543,03.

4.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Einzelnen wurden folgende Zuordnungen getroffen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung z.B. Unterflurcontainer	261.064,71
Werkstätteneinrichtung z.B. Drechselbank	12.224,39
Werkzeuge und -geräte, Messmittel z.B. Schlagbohrmaschinen	23.571,88
Fuhrpark z.B. Leiber, Unimog	1.184.984,36
sonstige Betriebsausstattung z.B. Bühnenbeleuchtung	1.236.379,74
Büromaschinen, Organisationsmittel, DV-Anlagen z.B. PC	150.242,05
Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung z.B. Büromöbelausstattung	380.888,54
Reserve für Betriebs- u Geschäftsausstattung z.B. Drucker als Reserve	4.860,01

Hier fanden die gleichen Bewertungsregelungen wie unter Punkt 4.2.4 Anwendung.

Die Stadt Eschborn hat für diverse Dienstwagen Leasing-Verträge abgeschlossen. Auf Grund der Vertragsgestaltung handelt es sich um so genanntes Operating-Leasing. Hierbei bleibt das Objekt im wirtschaftlichen Eigentum des Leasinggebers. Die Vermögensgegenstände werden beim Leasinggeber bilanziert, eine Aktivierung seitens der Stadt entfällt daher. Die Leasingraten werden bei der Stadt als Aufwand verbucht.



Die Bilanzposition „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ verfügt über einen Ansatz von EUR 3.254.215,68.

4.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

In dieser Bilanzposition sind Anlagen erfasst, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht fertiggestellt waren. Diese Anlagen unterliegen keinem Werteverzehr.

Dies betrifft beispielsweise folgende Maßnahmen:

Anlagen im Bau	EUR
Neubau Feuerwehr Niederhöchstadt	1.208.933,43
Baugebiet Rödelheimer Weg	905.372,08
Verbindungsstraße Gewerbegebiet Süd/Ost	565.725,70
Baugebiet Schwalbacher Höhe	507.429,10
Umbau Sanitäranlagen Westerbach-Sporthalle	258.403,81
Fahrgestell für HLF Feuerwehr	148.418,90

4.3 Finanzanlagevermögen

Bei der Bewertung der **Beteiligungen** wurde sich an der Regelung zu Ziffer 11 der EB-SR orientiert. Eine Beteiligung ist zu bilanzieren, wenn die Kommune im Zweifel über einen Anteil in Höhe von 20 Prozent oder mehr an der Beteiligungsgesellschaft verfügt. Dabei ist nicht die Einflussnahme der Kommune, sondern die Herstellung einer dauerhaften Bindung zur Kommune entscheidend für den Ansatz. In den „Inventur- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Eschborn“ ist festgelegt, dass die **Städtebauliche Entwicklungsgesellschaft mbH (STEG)** und das **Gemeinnützige Wohnungsunternehmen Eschborn GmbH (GWE)** als **verbundene Unternehmen** einzustufen sind.

Kommunale Eigenbetriebe sind in der Verwaltungspraxis grundsätzlich wie Eigengesellschaften zu behandeln, d.h. es wird eine (fiktive) 100 %-Beteiligung unterstellt. Sie werden als **Sondervermögen**, einer weiteren Form der Beteiligung, dargestellt. Dies betrifft bei der Stadt die **Stadtwerke Eschborn**. Die Stadtwerke Eschborn werden seit dem 01. Januar 1983 als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes geführt.



Da es sich bei den hier genannten Eigengesellschaften bzw. dem Eigenbetrieb um nicht-ertragsorientierte Beteiligungen handelt, wurde die Bewertung nach der „Eigenkapital-Spiegelbildmethode“ vorgenommen.

Die Jahresabschlussbilanz der STEG wies zum 31.12.2005 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 2.863.852,91 aus. Aus diesem Grunde wurde die STEG mit EUR 1,00 bewertet.

Beteiligungen	Bilanzwert in EUR
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Eschborn (GWE)	2.213.253,40
Städtebauliche Entwicklungsgesellschaft (STEG)	1,00
Stadtwerke	7.738.741,83
	9.951.996,23

Bei den **Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen** handelt es sich um

- Darlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus an die GWE mit einer Restschuld von EUR 3.942.295,56 nominal (nach Abzinsung - siehe 4.1 - EUR 1.244.987,63) zum 31.12.2005,
- Darlehen an die Stadtwerke in Höhe von EUR 432.329,99,
- Beteiligung an der MTV GmbH mit einem Wert von EUR 165.275,87 und
- Wert des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus von EUR 1.358.043,06 und des Abwasserverbandes Westerbach mit EUR 1,00

Unter den **sonstigen Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)** sind folgende Positionen bilanziert:

- Darlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus an Dritte in Höhe von EUR 1.214.754,38 nominal (nach Abzinsung - siehe 4.1 - EUR 321.687,48).
- Arbeitgeberdarlehen von EUR 261.541,13.
- Die kamerale Versorgungsrücklage gem. § 14 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in Höhe von EUR 65.068,40.

4.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die kameratele Kasseneinnahmereste gemäß der Jahresrechnung der Stadt Eschborn zum 31.12.2005 wurden in der Eröffnungsbilanz als **Forderungen** mit ihrem Nennwert abzüglich einer angemessenen Wertberichtigung ausgewiesen. Da vor der Erstellung der Jahresrech-



nung 2005 die Prüfung von Erlass und Niederschlagung per Magistratsbeschluss erfolgte und, um eine Überleitung der kameralen Daten in die Doppik darzustellen, wird von einer weiteren Einzelwertberichtigung der Forderungen in der Eröffnungsbilanz abgesehen.

Im Sinne des strengen Niederstwertprinzips wird eine Pauschalwertberichtigung von 10 Prozent vom Gesamtbetrag der Forderungen abgesetzt.

Der Großteil der Bilanzposition **sonstige Vermögensgegenstände** besteht aus der Aktivierung der IST-Bestände sowie der Reste auf Nachjahre laut Verwahr- und Vorschusskonten zum 31.12.2005.

Gemäß Ziffer 4.2 des „Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport Wiesbaden vom 17.10.2006“ betreffend „Überleitung von kameralen Haushaltsdaten in die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ sind die Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten als sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

4.5 Flüssige Mittel

Flüssige Mittel gemäß Saldenabgleich mit den Geschäftsbanken zum 31.12.2005:

	EUR
Barkasse	3.609,07
Frankfurter Sparkasse	3.628.043,97
Frankfurter Sparkasse (Owis)	11.424,90
Taunus -Sparkasse	1.064.660,75
Postbank Frankfurt	14.777,61
Deutsche Bank	49.866,50
Frankfurter Volksbank	11.448,31
Festgelder	149.585.568,35
Nebenkassen	3.321,15

4.6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. In der Eröffnungsbilanz wurde als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten die Beamten-



besoldung für Januar 2006 erfasst. Die Auszahlung der Besoldung erfolgte im Dezember 2005, der Aufwand entstand jedoch erst im Januar 2006.

5. Erläuterungen zu Posten der Passiva

5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital teilt sich in der Eröffnungsbilanz auf in die Nettosition sowie ggf. zweckgebundene Rücklagen und Sonderrücklagen.

Die **Nettosition** als Basiskapital der Stadt ist vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Nach § 114 o HGO i.V.m. § 108 Abs. 5 HGO kann die Nettosition ggf. noch vier Jahre nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Nach Ziffer 18.2.1 der EB-SR wird die allgemeine kamerale Rücklage nach § 20 Abs. 1 GemHVO in der Nettosition ausgewiesen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage einschließlich der Fehlbelegungsabgabe betrug zum 31.12.2005 EUR 161.686.166,53. Die Fehlbelegungsabgabe schloss zum 31.12.2005 mit EUR 447.302,54 ab. Diese wird unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ bilanziert und ist folglich vom o.g. Betrag abzuziehen, so dass die Nettosition um die allgemeine kamerale Rücklage, ohne Fehlbelegungsabgabe, i.H.v. **EUR 161.238.863,99**, erhöht wird.

Im Sinne des Vorsichtsprinzips wird eine Gebührenausgleichsrücklage für den Abfallbeseitigungsbereich i.H.v. EUR 458.124,10 als **Sonderrücklage** passiviert. Der Betrag ergab sich aus der Kumulierung der Überschüsse und Fehlbeträge der Abfallbeseitigungsgebühren aus den Rechnungsjahren 2000 bis 2005.

Das Nachlassvermögen der **Stiftung Dr. Sigrid Abel-Struth** wird mit dem Vermögensbestand zum 31.12.2005 als **Stiftungskapital** dargestellt.



Die kamerale Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG ist keine Rücklage im betriebswirtschaftlichen Sinne des NKRS und wird mit einem Betrag zum 31.12.2005 gemäß der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau i.H.v. EUR 65.068,40 unter der Bilanzposition „Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)“ ausgewiesen.

5.2 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Erhaltene Zuwendungen (z.B. Landeszuweisungen) und Beiträge sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese zweckgebunden für investive Maßnahmen gezahlt wurden.

Für die Eröffnungsbilanz wurden die erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie die Erschließungsbeiträge ab dem 01.01.1985 anhand der Jahresrechnungen und Kassenbelege erfasst. Die erhaltenen **Investitionszuweisungen und -zuschüsse** wurden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Maßnahmen aufgelöst. War die bezuschusste Einzelmaßnahme mit vertretbarem Aufwand nicht mehr ermittelbar, wurde der Sonderposten über eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 10 Jahren gem. § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik aufgelöst.

Analog wurde bei der Auflösung der **Erschließungsbeiträge** vorgegangen. Sofern die bezuschusste Straße eindeutig aus den Kassenbelegen ersichtlich war, wurde als Zeitraum der Auflösung des Sonderpostens entsprechend die Nutzungsdauer der Straße zu Grunde gelegt. Andernfalls ist eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 20 Jahren angenommen worden. Diese orientiert sich an der Abschreibung für Straßen nach der NKRS-AfA-Tabelle, die zwischen 10 und 40 Jahren liegt.

Die Sonderposten wurden mit einem Gesamtbetrag von EUR 2.933.766,47 in der Eröffnungsbilanz bilanziert.

5.3 Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht und orientierend an § 39 GemHVO-Doppik gebildet.



5.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Sowohl die Berechnung für die **Pensionsrückstellung** als auch die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern (nachfolgend **Beihilferückstellung**) wurden von der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden, angefordert. Es waren zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 28 aktive Beamtinnen und Beamte, 12 Pensionäre sowie 2 verwitwete Angehörige zu berücksichtigen. Bei den Pensionen wurde ein Zinssatz von 6 Prozent und bei den Beihilfen von 5 Prozent angenommen. Stichtag für die Berechnung war der 31.12.2005. Die Versorgungskasse berechnete die Pensionsrückstellungen mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER-Pensionsrückstellung“ der Firma HAESSLER PensionSystem GmbH. Dem Programm lagen die sog. Neuen Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zu Grunde, die für versicherungsmathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt sind.

Für die Beihilfeberechnungen bei den aktiven Beamten sowie den Ruhestandsbeamten wurden vorgegebene Werte aus dem Jahr 2004 berücksichtigt, in denen für Männer und Frauen im Alter von 60 bis 65 Jahren ein einheitlicher durchschnittlicher Tarif einer Krankenkasse von monatlich EUR 246,00 angesetzt wurde.

Bei der Pensionsrückstellung sind folgende Parameter berücksichtigt worden:

- Als Beginn des Dienstverhältnisses wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde gelegt. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst wurde dabei einem Beamtenverhältnis gleichgesetzt.
- Als Pensionsalter galt die jeweilige gesetzliche Altersgrenze nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG) bzw. dem Landesbeamtengesetz (LBG) Rheinland-Pfalz.
- Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurden nicht angerechnet.
- Zeiten einer Freistellung vom Dienst wurden wie eine Vollzeitbeschäftigung behandelt.

Der Aufbau der Pensionsrückstellung erfolgte gleichmäßig vom Anstellungsbeginn als Beamter bis zum Erreichen des Aktivendalters. Das Haessler-Verfahren ermöglichte eine Berechnung der Pensionsrückstellung frühestens mit Beginn des 20. Lebensjahres und nicht wie der § 6 a Einkommensteuergesetz vorsieht, zur Mitte des Jahres, in der die Person das 30. Lebensjahr (für Zusagen ab 2001 das 28. Lebensjahr) vollendet hat.

Bei Beamtinnen und Beamten, die zur Stadt Eschborn versetzt worden sind, wurde die Beteiligung des vorhergehenden Dienstherrn bei den Berechnungen berücksichtigt, soweit hier die Voraussetzungen des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vorlagen.



Pensionsrückstellung:	EUR 8.886.902,00
Beihilferückstellung:	EUR 1.515.826,00

Grundlage für die Rückstellung für Altersteilzeitregelungen bildeten die ab dem Stichtag 01.01.2006 voraussichtlichen Verpflichtungen bzw. Verbindlichkeiten an Bezügen und Entgeltzahlungen, die die Stadt Eschborn für ihre Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Zeit der Freistellung zu zahlen hat.

Rückstellung für Altersteilzeitregelungen:	EUR 373.230,92
Rückstellungen für Urlaub und Überstunden:	EUR 462.730,24

5.3.2 Rückstellungen für den Finanzausgleich

Die Kreis- und Schulumlage wird bis zu 1 ½ Jahre zeitversetzt gezahlt. In 2006 sind die Kreis- und Schulumlage auf Basis des Steueraufkommens im 2. Halbjahr 2004 und 1. Halbjahr 2005 zu leisten. Insgesamt ergibt sich die Rückstellung aus der zu erwartenden Zahllast des Zeitraums 01.07.2004 bis 31.12.2005.

Rückstellung Finanzausgleich:	EUR 62.106.978,20
-------------------------------	-------------------

5.3.3 Sonstige Rückstellungen

Unter der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ sind folgende Rückstellungen ausgewiesen:

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren:

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz war die Stadt Eschborn in zwei Gerichtsverfahren, den Neubau der Kindertagesstätte Dörnweg betreffend, involviert. Bei der Berechnung der Rückstellung wurden der Gegenstandswert und Aufwendungen für Anwälte bzw. Sachverständigengutachten zu Grunde gelegt.

Rückstellung wegen anhängiger Gerichtsverfahren:	EUR 385.000,00
--	----------------



Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn beschloss in ihrer Sitzung am 04.01.2005 dem 1. Fußball Club Eschborn 1930 e.V., Sitz in Eschborn, eine Ausfallbürgschaft in Höhe von EUR 1.000.000,00 zu gewähren (Beschlussvorlage-Nr. 2004/0543/stv). Diese Zusage galt für den Abschluss eines Darlehensvertrages zu allgemein marktüblichen Zinssätzen zwischen dem 1. FC Eschborn und einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Geldinstitut. Der Verein nahm das Darlehen, dessen Auszahlung über die Stadtkasse Eschborn abgewickelt worden ist, am 01.06.2005 vollständig in Anspruch.

Am 25.01.2006 beantragte der 1. FC Eschborn, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen zu eröffnen. Daraufhin wurde das Darlehen seitens der darlehensgebenden Bank fristlos gekündigt und zum 15.02.2006 fällig gestellt. Die Gesamtforderung betrug EUR 977.555,70. Diese Forderung wurde durch die Stadt Eschborn zum damaligen Zeitpunkt beglichen. Unter Berücksichtigung weiterer Kosten meldete die Stadt Eschborn eine Gesamtforderung zum Insolvenzverfahren i.H.v. EUR 1.001.815,77 an. Dieser Betrag war zum Stichtag der Eröffnungsbilanz als Rückstellung auszuweisen.

Rückstellung Bürgschaft: EUR 1.001.815,77

Rückstellungen für STEG

Die Bilanzen der STEG weisen nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aus. Um die Risiken möglichst gering zu halten, wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Rückstellungen Kreditausfallbürgschaft STEG EUR 3.106.561,35

Für das Jahr 2005 war eine Umsatzsteuernachzahlung zu leisten, die in der Eröffnungsbilanz als Rückstellung aufgenommen wurde.

Rückstellung Umsatzsteuernachzahlung EUR 134.843,11

Rückstellung Prüfung Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz kann erst nach dem 01.01.2006 geprüft werden. Der hierfür notwen-

dige Betrag wurde als Rückstellung aufgenommen EUR 40.000,00



Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind gem. der VV zu § 39 Ziff. 7 in der Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

Einzelheiten zu Rückstellungen siehe „Rückstellungsübersicht“ (Pkt. 7.1).

5.4 Verbindlichkeiten

Für Eingangsrechnungen aus dem Rechnungsjahr 2005, die auf Grund der Umstellungsphase von der kameralen Buchführung auf die Doppik in 2006 beglichen wurden, sind **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von EUR 524.323,17 gebildet worden. Der reduzierte Haben-Saldo resultiert aus buchungstechnischen Gründen in der Übergangsphase vom 27.12. bis 31.12.2005. Während dieses Zeitraumes erfolgte die kassenmäßige Abwicklung bereits über die Bankkonten, die Sollstellung entstand jedoch erst im Rechnungsjahr 2006.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen: EUR 498.486,28

Unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind die IST-Bestände sowie die Reste auf Nachjahre gemäß den Verwahr- und Vorschusskonten zum 31.12.2005 bilanziert.

Wie bereits zur Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ erläutert, sind gemäß Ziffer 4.2 des „Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport Wiesbaden vom 17.10.2006“ betreffend ‚Überleitung von kameralen Haushaltsdaten in die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung‘ die Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten als sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Unter Berücksichtigung von Entnahmen und Zugängen im Bestand der **Fehlbelegungsabgabe** wurden die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Hessen, die dem kameralen Jahresabschluss zum 31.12.2005 entnommen wurden, angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Land: EUR 447.302,54



Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden in der „Übersicht über die Verbindlichkeiten“ (Pkt. 7.2) dargestellt.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingehende Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. In der Eröffnungsbilanz werden die abzugrenzenden Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

Der Passivierungsbedarf von EUR 1.520.706,37 ergibt sich aus der Berechnung der Restwerte aller Gräber. Die Räumungen der Gräber wurden in diesem Betrag gesondert mitberechnet.



6. Sonstige Angaben zur Stadt Eschborn

6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Eschborn entstand im Zuge der Gebietsreform zum 01. Januar 1972 aus dem Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Eschborn und Niederhöhnstadt.

Die Rechtsstellung der Stadt Eschborn ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952, in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142).

Die Stadt Eschborn ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft mit Stadtrecht im Landkreis Main-Taunus-Kreis. Als Gebietskörperschaft verwaltet sie ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Main-Taunus-Kreises. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Darmstadt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn. Im Stadtteil Niederhöhnstadt ist eine weitere Verwaltungsstelle angesiedelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn am 17.12.1981 die Hauptsatzung der Stadt Eschborn beschlossen. Die Fassung dieser Satzung erfuhr ihre letzte Änderung am 12.07.2006.

6.2 Statistische Angaben

Die Gemarkungsfläche beträgt 1.213 ha.

Die Einwohnerzahl zum 31.12.2005 betrug 20.753.



6.3 Organe und Vertretungsbefugnis

Die **Stadtverordnetenversammlung** ist das oberste Organ der Stadt Eschborn. Die Zahl der Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn beträgt gemäß § 38 Abs. HGO für Städte bis zu 25.000 Einwohner 37 Mitglieder.

Die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung beträgt fünf Jahre. Am 26. März 2006 wurden die letzten Kommunalwahlen durchgeführt. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2006 sah die Sitzverteilung auf die einzelnen Fraktionen wie folgt aus (in Klammern die Ergebnisse der Kommunalwahl im März 2006):

CDU - Christlich Demokratische Union:	15 Sitze (15)
SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschland:	12 Sitze (9)
Bündnis 90/Die Grünen:	4 Sitze (4)
FDP - Freie Demokratische Partei:	3 Sitze (5)
BGE - Bürgergemeinschaft Eschborn:	1 Sitz (1)
DIE BÜRGERLICHEN:	1 Sitz (1)
Die LINKE Eschborn:	0 Sitze (2)
FWG - Freie Wählergemeinschaft:	1 Sitz (0)

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind im Folgenden genannt:

Stadtverordnetenvorsteher:

Döll, Horst-Günter

Stadtverordnete:

Bauer, Michael
Beck, Daniela
Birkert, Reinhard
Dr. Blum-Geenen, Sabine
Bottoms, Irmtraud
Du Bois, Heidrun
Fritsch, Susanne
Fuhrländer, Horst
Haas, Frank
Hansing, Ingrid
Heckner-Brockmann, Mira
Hennemuth, Wilhelm
Jerger, Dietmar
Junger, Hans-Wolfgang



Kern, Josef
Kirsten, Wilfried
Knecht, Thorsten
Krüger, Fritz W.
Kunz, Klaus
Leifheit, Norbert
Meyer, Gerda
Nassabi, Dorothea
Odenwald, Angelika
Pohlen, Peter
Quast, Karl
Reichert, Lydia
Reiß, Harald
Richter, Benjamin
Richter, Gerrit
Rümann-Heller, Jutta
Schwammel, Stephan
Dr. Strzyz, Klaus
Dr. Tsolakis, Georgios
Vöbel, Friedrich Wilhelm
Zaß, Wiebke
Zimmer, Philipp

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Magistrat oder einen Ausschuss übertragen. Dies gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung hat zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende **Ausschüsse** aus ihrer Mitte gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss (Ausschussvorsitzende zum 01.01.2006 war Frau Stadtverordnete Heidrun Du Bois)
- Bau- und Umweltausschuss (Ausschussvorsitzender zum 01.01.2006 war Herr Stadtverordneter Wilfried Kirsten)
- Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport (Ausschussvorsitzender zum 01.01.2006 war Herr Stadtverordneter Karl Quast)

Die Ausschüsse geben eine Beschlussempfehlung zu den einzelnen Beratungsgegenständen ab. Die abschließende Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

Der **Magistrat** als Verwaltungsbehörde der Stadt hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten. Er besorgt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel



die laufende Verwaltung der Stadt Eschborn. Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat sowie 12 ehrenamtlichen Stadträten. Der Magistrat vertritt die Stadt.

Die Mitglieder des Magistrats zum 01.01.2006 waren:

Speckhardt, Wilhelm / Bürgermeister
Geiger, Mathias / Erster Stadtrat
Banner, Klaus
Buch, Bernd
Christoph, Heinz O.
Döbler, Theodor
Ebert, Thomas
Gritsch, Karlheinz
Haubold, Lydia
Heckner, Jürgen
Kannengießer, Adolf
Kern, Christa
Stephan, Wilhelm
Wilhelm, Bernd

Der **Bürgermeister** wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt direkt gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre. Er bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

Der **Erste Stadtrat** ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Die **ehrenamtlichen Stadträte** werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

In Eschborn wurde im November 2005 zum vierten Mal ein **Ausländerbeirat** gewählt. Er verfügt über 7 Mitglieder. Seine Aufgabe ist die Interessenvertretung der ausländischen Einwohner gegenüber den städtischen Gremien sowie die Beratung der Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

Seit 1999 gibt es in Eschborn zwei **Kinderbeiräte** und einen **Jugendbeirat**. Sie vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Eschborn. Sie können den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, beraten. Die Kinderbeiräte haben jeweils 20, der Jugendbeirat 18 Mitglieder.



6.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2006 waren bei der Stadt Eschborn beschäftigt:

28	Beamte
340	Angestellte
1	Auszubildender

6.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadtverwaltung ist steuerrechtlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig.

Jedoch wird dieser Grundsatz dort durchbrochen, wo juristische Personen des öffentlichen Rechts gewerbliche Aufgaben wahrnehmen (§ 4 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz - KStG). Dies ist bei der Stadt Eschborn beim Wiesenbad, Ladenzentrum, Stadthalle und der Westerbachhalle der Fall. Diese Einrichtungen unterliegen in vollem Umfang der **Körperschaftsteuerpflicht**. Die Stadt ist zur jährlichen Abgabe der Gewinnermittlung und der daraus resultierenden Körperschaftsteuererklärung verpflichtet.

Umsatzsteuerrechtlich sind juristische Personen des öffentlichen Rechts in Anlehnung an die § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG mit ihren Betrieben gewerblicher Art voll umsatzsteuerbar. Jedoch erstreckt sich die **Umsatzsteuerpflicht** über den oben genannten Bereich zusätzlich auf die Umsätze im Forstbereich.

Gemäß § 18 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz - UStG ist die Stadt Eschborn zur Abgabe der vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldung und zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr verpflichtet.

6.6 Haftungsverhältnisse

Neben der zur Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ erwähnte Ausfallbürgschaft für den 1. Fußball Club Eschborn 1930 e.V., findet die Bürgschaft der Stadt Eschborn für die Städtebauliche Entwicklungsgesellschaft Eschborn mbH (STEG) i.H.v. EUR 37,5 Mio. für ein Darlehen (Kreditrahmen) bei der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden, eine nachrichtliche Er-

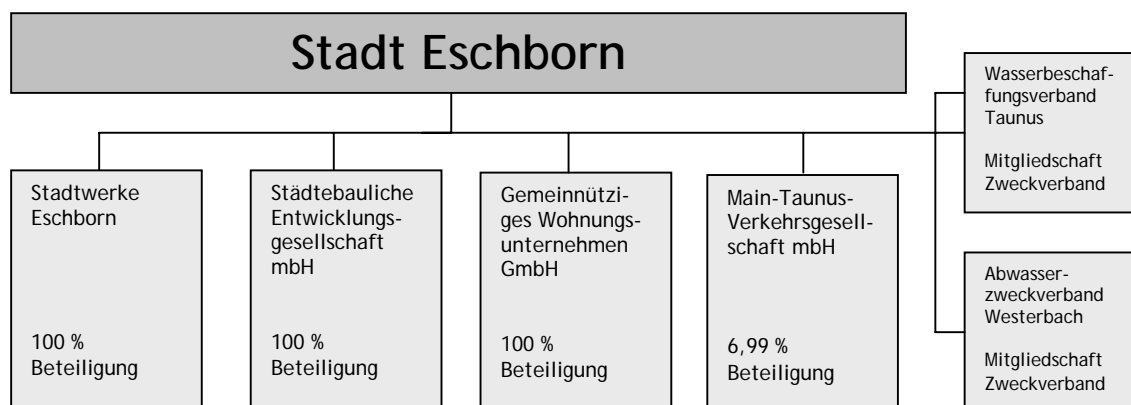


wählung im Anhang. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 29.06.2004 die Zustimmung zur Bürgschaft (Beschlussvorlage-Nr. 2004/0493/stv).

Aufgabe der STEG ist die Erschließung des heutigen Camp-Phönix-Park zu einem Gewerbegebiet unter Berücksichtigung des Anschlusses an das überörtliche Straßennetz. Zur Anschubfinanzierung gewährte die Stadt Eschborn ein Darlehen i.H.v. EUR 40,9 Mio., das zum 31.12.2004 zurückzahlen war. Auf Grund der zum damaligen Zeitpunkt nicht realisierten Grundstücksverkäufe war die Gesellschaft gezwungen, eine Umfinanzierung vorzunehmen. Die Darlehenszusage der Nassauischen Sparkasse war in erster Linie als eine Bereitstellung eines Kreditrahmens zu betrachten. Mögliche Grundstücksverkäufe haben einen positiven Einfluss auf die tatsächliche Inanspruchnahme des Darlehens.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz war nicht zu erwarten, dass aus der, von der Stadt Eschborn übernommenen Ausfallbürgschaft i.H.v. EUR 37,5 Mio., eine konkrete Zahlungsverpflichtung entsteht.

6.7 Beteiligungen



Die Stadt Eschborn verfügt über den städtischen Eigenbetrieb Stadtwerke Eschborn sowie über zwei stadteigene Gesellschaften – die Städtebauliche Entwicklungsgesellschaft (STEG) und das Gemeinnützige Wohnungsunternehmen GmbH.

Die **Stadtwerke Eschborn** werden seit dem 01. Januar 1983 als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes geführt. Gegenstand ist die Versorgung der Stadtgebiete mit Frischwasser sowie mit Betriebswasser, weiterhin die Entsorgung des



im Stadtgebiet anfallenden Abwassers und Oberflächenwassers sowie der Betrieb der Tiefgarage am Rathausplatz und der Parkplatz „Festplatz“.

Der Eigenbetrieb ist rechtlich selbständiges Sondervermögen der Stadt Eschborn.

Die Städtebauliche Entwicklungsgesellschaft mbH (STEG) wurde mit Gesellschaftervertrag am 09. Dezember 1994 gegründet. Aufgabe der Gesellschaft ist die Erschließung des Camp-Phönix-Park Eschborn als Gewerbegebiet. Dieses Gebiet umfasst 50 ha, davon 25 ha Nettobauland. Grundlage bilden die Bebauungspläne „Stadt Eschborn ‚Camp Eschborn‘ Nr. 214“ und „Stadt Schwalbach ‚Am weißen Stein‘ Nr. 98“. Unterstützt wird die STEG von der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, als Projektentwickler.

Ferner verfügt die Stadt Eschborn über eine eigene Wohnungsbaugesellschaft, das Gemeinnützige Wohnungsunternehmen Eschborn GmbH. Diese Gesellschaft baut, unterhält und vermietet eigene Wohnungen. Der Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Gemäß Gesellschaftervertrag des Gemeinnützigen Wohnungsunternehmens GmbH in der Fassung vom 03. Februar 1994 führt die Gesellschaft ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit.

Name und Sitz des Unternehmens	Beteiligungsquote der Stadt (in %)	Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2006	Stammkapital 01.01.2006	Eigenkapital 01.01.2006	Jahresergebnis 2005
Stadtwerke Eschborn, Eschborn	100	7.738.741,83	4.090.300,00	7.738.741,83	1.350.704,22
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Eschborn GmbH, Eschborn	100	2.213.254,30	1.300.000,00	2.184.254,30	96.901,95
Städtebauliche Entwicklungsgesellschaft mbH, Eschborn (gem. ungeprüftem JA 2005)	100	1,00	127.822,97	-2.766.489,91	136.678,81
Wasserbeschaffungsverband Taunus, Oberursel	22,41	1.358.043,06	0	6.059.986,86	0
Main-Taunus-Verkehrs-GmbH, Hofheim	6,99	165.275,87	17.895,22	2.364.461,69	2.064.161,69
Abwasserverband Westerbach (noch kameral)	-	1,00	-	-	-



6.8 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 01.01.2006 existierten 507 wesentliche Verträge, darunter 181 Wartungsverträge im Hochbaubereich. Versicherungs-, Miet-, Leasing- sowie Dauerlieferungs-, Wartungs-, Erbau- und Pachtverträge sind vollständig erfasst.

Nachfolgend werden Verträge mit wesentlichen jährlichen Verpflichtungen aufgeführt:

Vertragsgegenstand	Jährliche Verpflichtung (EUR)
Kfz-Versicherung (GVV)	39.166,00
Haftpflichtversicherung (GVV)	52.860,00
Gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen)	93.905,00
Gärtnerische Pflegearbeiten (Laackmann)	102.666,28
Vereinszuschuss Schülerhilfe / Schülerwerkstatt (AWO Ortsverein Eschborn)	113.047,00
Bezuschussung für Kranken-, Alten- und Familienpflege und Arbeit der Altentagesstätte (Ev. Regionalverwaltungsverband Oberursel)	151.000,00
Betriebskostenzuschuss „Zwergenburg“	200.000,00
Betriebskostenzuschuss Katholischer Kindergarten Eschborn	300.000,00
Betriebskostenzuschuss Evangelischer Kindergarten Eschborn	320.000,00



7.1 Rückstellungsübersicht

Grund der Rückstellung		Stand zum 01.01.2006 EUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		11.238.689,16
	davon: Pensionsrückstellungen	8.886.902,00
	davon: Beihilferückstellungen	1.515.826,00
	davon: Rückstellung Altersteilzeit	373.230,92
	davon: Rückstellung Urlaub und Überstunden	462.730,24
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen		62.106.978,20
Sonstige Rückstellungen		4.668.220,23
	davon: Rückstellung auf Grund drohender Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverhandlungen	385.000,00
	davon: Rückstellung aufgrund drohender Verpflichtungen aus Bürgschaften	1.001.815,77
	davon: Kreditausfallbürgschaft STEG	3.106.561,35
	davon: Nachzahlung Umsatzsteuer	134.843,11
	davon: Prüfung Eröffnungsbilanz	40.000,00



7.2 Übersicht über die Verbindlichkeiten

	Bezeichnung		Laufzeit bis 1 Jahr EUR	Laufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Laufzeit von mehr als 5 Jahren EUR	Summen EUR
a)	Anleihen		0,00	0,00	0,00	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
		Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern				
		sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten				
c)	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00	0,00	0,00	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge		0,00	0,00	0,00	0,00
e)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		498.486,28	0,00	0,00	498.486,28
f)	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00
g)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		1.013.287,25	0,00	0,00	1.013.287,25
h)	sonstige Verbindlichkeiten		1.818.478,83	0,00	0,00	1.818.478,83



Eschborn, den 14. Mai 2009

Der Magistrat der Stadt Eschborn



(Speckhardt)
Bürgermeister

